



# SATZUNG

## DER TOURIST-INFORMATION “ODERBRUCH UND LEBUSER LAND” e. V.

### § 1

#### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Tourist-Information “Oderbruch und Lebuser Land” e. V. mit Sitz in 15306 Seelow, Berliner Straße 1-3.

### § 2

#### **Aufgaben und Zweck**

Aufgabe der Tourist-Information “Oderbruch und Lebuser Land” e. V. ist es, den Fremdenverkehr der Oderregion zu fördern.

Er soll dies erreichen durch:

- die regionale Fremdenverkehrswerbung
- die Besuchergewinnung, Information, Beratung und Betreuung
- die Initiierung konkreter Vorstellungen und Maßnahmen, welche zur unverfälschten Bewahrung des noch vorhandenen Kulturerbes beitragen
- die Mitwirkung bei der Erhöhung des Freizeit- und Erlebniswertes durch alternative, umweltverträgliche Angebote
- die Mitwirkung bei der Erhaltung und Verschönerung der Stadt- und Dorfbilder, geschützter Bauten und Anlagen sowie der historischen Kulturlandschaft
- die Information der einheimischen Bevölkerung über die Anforderungen und Chancen des regionalen Fremdenverkehrs
- Einbeziehung aller interessierten Bürger, Anbieter und Sympathisanten in die Belange der Tourist-Information “Oderbruch und Lebuser Land” e.V.
- Herstellung kooperativer Beziehungen zu allen Partnern im Reisegebiet, der Region, aber auch auf nationaler und internationaler Ebene



### § 3

#### **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn**

Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der o. g. Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie der Vereinsarbeit.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- und fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Verwaltungen, Vereine, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ein Mitglied des Vereins kann ferner durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen. Für sie gilt im übrigen § 6 entsprechend.

### § 5

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und aktive Mitarbeit die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder bzw. gesetzlichen Vertreter der Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlagen der Vereinsarbeit. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten. Die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

### § 6

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung



## **§ 7**

### **Vorstand**

Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.

Er setzt sich zusammen aus: - dem Vorsitzenden  
- seinen zwei Stellvertretern  
- dem Schatzmeister

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre.

Der Vorstand bleibt nach seiner Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Für ausscheidende Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder, deren Wahlzeit mit der des Vorstandes ausläuft.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern.

Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Neben der Geschäftsführung obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- die Ziele des Vereines gem. § 2 der Satzung zu verfolgen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- Aufstellung und Ausführung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes
- Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

Hiervon unberührt bleiben seine übrigen Zuständigkeiten.

## **§ 8**

### **Beirat**

Für eine effektive Vereinsarbeit zur Unterstützung der Vorstandsarbeit überträgt der Vorstand bestimmte Aufgaben an den Beirat.

Soweit Beschlüsse anstehen, nehmen beauftragte Vertreter an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.



## **§ 9**

### **Geschäftsabwicklung des Vereins**

Der Verein unterhält zur Abwicklung Tourist-Informationsstellen.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal im Jahr einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.

Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich und begründet eingereicht werden.

Diese Anträge können, falls mit Mehrheit kein Widerspruch eingelegt wird, in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Verspätet eingehende Anträge können mit der Zustimmung der Hälfte der anwesenden Mitglieder behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinen Stellvertretern oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- den Jahresbericht
- die Jahresrechnung und den Rechnungsprüfungsbericht, die Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- vorliegende Anträge
- Beschlussfassung zur Satzungsänderung
- Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- Aufnahme von Krediten ab 6.000,00 Euro
- Beteiligung an Gesellschaften
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. des von ihm beauftragten Leiters der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



## **§ 11** **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachlich richtigen Führung der Finanzen durch den Vorstand einschließlich der Geschäftsführung. Sie berichten in der Jahreshauptversammlung.

## **§ 12** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 13** **Finanzierung des Vereins und Beitragsordnung**

- 13.1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Einnahmen aus Publikationen und Veranstaltungen, Zuwendungen und Spenden.
- 13.2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder alle zwei Jahre festgesetzt.
- 13.3. Einnahmen aus Veranstaltungstätigkeit, Vorträgen, Gutachten, Publikationen usw. kommen dem Vereinszweck zugute.
- 13.4. Zuschüsse aus staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen zur Realisierung gemeinnütziger Aufgaben werden ausschließlich dafür eingesetzt.
- 13.5. Spenden werden auf Wunsch des jeweiligen Mitgliedes oder Spenders dem von ihm bezeichneten Objekt bzw. Zweck zugeführt.
- 13.6. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.

## **§ 14** **Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung erfordert die Anwesenheit von 30% der Mitglieder sowie eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.



## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, wobei ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden kann.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Kreisverwaltung zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- über die Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen
- über die Verwendung des Vereinsvermögens bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 02.06.2008 in Kraft.

Gerichtsstand ist Frankfurt/Oder.